



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/1517
Titel	Landrecht.
Datum	20.08.1896
P.	451

[p. 451] Mit Zuschrift vom 4. August 1896 übermittelte das Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch des Gemeinderates Oberweningen namens der Witwe Eleonore Böhler geb. Eibel, Partikularin, aus Frankfurt a. M., Preußen, geboren den 13. Dezember 1849, wohnhaft Schönleinstraße No. 11, Zürich V, welche nebst ihren zwei minderjährigen Söhnen, letztere unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörden im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875, am 5. Juli 1896 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Oberweningen aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 19. Dezember 1895, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Erteilung des Landrechtes an dieselbe. Laut Protokollauszug über die Bürgergemeindeversammlung vom 5. Juli 1896 hat die Bürgerrechtspetentin neben der gesetzlichen Einkaufsgebühr von 150 Fr. eine weitere Summe von 1200 Fr. zu bezahlen, welcher Betrag – entgegen der Wegleitung im Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. Oktober 1892, wonach alle Gebühren auf die öffentlichen Güter zu repartieren sind – gemäß Gemeindebeschluss zur Deckung der Schulhausbauschuld verwendet werden soll.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Witwe Eleonore Böhler geb. Eibel, sowie ihren zwei minderjährigen Söhnen wird gemäß § 21 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und ihre Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberweningen bestätigt, unter der Bedingung, daß sie sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 1350 Fr., letzterer im Betrage von 330 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

III. [sic!] Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihr die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Die Verwendung der über die gesetzliche Gebühr hinaus bezahlten 1200 Fr. zur Amortisation der Schulhausbauschuld wird bewilligt.

IV. Mitteilung an das Statthalteramt Dielsdorf zu Händen der Witwe Böhler, an den Gemeinderat Oberweningen, sowie an die Direktion der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]